

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG zur Erstellung einer Spezifikation für das Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms

Vom 17.05.2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Gegenstand der Beauftragung

Das IQTIG wird beauftragt, für das Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms alle Vorgaben zum Zwecke einer bundeseinheitlichen und softwarebasierten Dokumentation sowie zur Anwendung einheitlicher Regeln für die Datenbereitstellung (u.a. Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate, Schnittstellen und Softwarespezifikationen) in Form eines Abschlussberichts zur Spezifikation zu erstellen und zu veröffentlichen.

Dieser Abschlussbericht umfasst:

- A) Spezifikationsempfehlungen und Spezifikationsentwicklung (Erstellung eines Umsetzungskonzeptes, Beratung mit Softwareherstellern und anderen Verfahrensteilnehmern usw.)
- B) Technische Umsetzung (Erstellung der technischen Spezifikationskomponenten)

Das IQTIG hat diese Vorgaben auf Grundlage der aktuellen oKFE-Richtlinienfassung des Stellungnahmeverfahrens zu erstellen. Bei der Erstellung der Spezifikation ist - sofern erforderlich - eine Aktualisierung bei Beschlussfassung zur oKFE-RL und Nicht-Beanstandung vorzunehmen.

Die einzelnen Softwarespezifikationen für die Leistungserbringer sollen vorrangig bearbeitet und veröffentlicht werden.

II. Weitere Verpflichtungen

Die Erstellung der Spezifikationsempfehlungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem UA MB.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet

- die Verfahrensordnung zu beachten,
- in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen,
- die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten und
- die Softwarehersteller einzubeziehen.

Bei diesem Auftrag hat das IQTIG über den Stand der Bearbeitung mindestens quartalsweise in den für die Beratung jeweils zuständigen Gremien mündlich zu berichten. Da es sich um die

erste Entwicklung einer Spezifikation für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme handelt, ist bei der Erstellung der Spezifikation eine enge Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem UA MB von besonders hoher Bedeutung.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Zur Einhaltung des vom G-BA vorgesehenen Abgabetermins soll das IQTIG insbesondere die Einbindung eines Drittanbieters (z.B. zur Bearbeitung von Teilschritten) prüfen.

III. Unterlagen zum Auftrag

- aktueller BE inklusive Anlagen und TrGr, Stand 12.04.2018 (Richtlinienfassung des Stellungnahmeverfahrens)
- Schnittstellenbeschreibung zur Vertrauensstelle gem. § 299 Abs. 2 SGB V (Leistungsbeschreibung)
- Schnittstellenbeschreibung zur Widerspruchsstelle für die oKFEP gem. § 25a SGB V (Leistungsbeschreibung)

IV. Abgabetermin

Die Spezifikationsempfehlungen (Inhalte Teil A des Abschlussberichts zur Spezifikation) sind dem UA MB bis zum 31.03.2019 vorzulegen.

Die technischen Spezifikationskomponenten müssen bis zum 30.06.2019 erstellt und veröffentlicht werden (Teil B des Abschlussberichts zur Spezifikation).

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17.05. 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken